

Antrag

der Länder Hessen und Saarland

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

- TOP 21 b. der 553. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 5. Juli 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 nach Nummer 9

In Artikel 1 ist nach Nummer 9b folgende Nummer 9c einzufügen:

'9c. nach § 29 wird folgender § 29 a. eingefügt:

"§ 29a

Klagerecht von Verbänden

- (1) Ein nach § 29 Abs. 2 und 3 anerkannter rechtsfähiger Verein kann Rechtsschutz nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beantragen, ohne daß eine Verletzung eigener Rechte vorliegt.
1. Soweit er geltend macht, daß der Erlaß, die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes
 - a) den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des betreffenden Landesnaturschutzgesetzes oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften widerspricht oder
 - b) eine andere Rechtsvorschrift verletzt und dadurch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1) nicht nach Maßgabe der Grundsätze des § 2 verwirklicht werden,
 2. wenn der Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 betrifft und
 3. wenn der Verband sich im Falle des Erlasses eines Verwaltungsaktes in der Sache geäußert hat.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung kann ein solcher Verband auch die Gültigkeit von Rechtsvorschriften im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 gerichtlich überprüfen lassen, ohne daß ein eigener Nachteil vorliegt oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist." '

Begründung:

Die Frage der Einführung einer - altruistischen - Verbandsklage wird seit Jahren in den Verfassungsorganen, in der Rechtswissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit so intensiv erörtert, daß ein Eingehen auf den Diskussionsstand an dieser Stelle entbehrlich erscheint. Aus mehrjährigen praktischen Erfahrungen in Hessen weisen die antragstellenden Länder jedoch auf folgende Punkte hin:

- 1) In der Diskussion häufig übersehen, aber von überragender Bedeutung in der Verwaltungspraxis ist die Präventivwirkung des Verbandsklagerechtes. Es kann beobachtet werden, daß sich insbesondere in Planfeststellungsbeschlüssen weitgehender als früher mit den Naturschutzbelangen auseinandergesetzt wird, auch wenn dies sicher nicht allein durch das Klagerecht sondern auch von einer allgemeinen Sensibilisierung bewirkt wurde.
- 2) Die Anzahl der Verfahren ist absolut gering, im Verhältnis zum sonstigen Arbeitsvolumen der Verwaltungsgerichte ohne Bedeutung. Das immer wieder vorgebrachte Argument, mit der Einführung der Verbandsklage käme es zu einer Prozesslawine ist damit widerlegt. Dies gilt umsomehr als alle streitbefangenen Vorhaben ohnehin Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung waren.
- 3) Es kommt nicht zu den befürchteten Verzögerungen bei der Durchführung von Maßnahmen. Die Mittel der Verwaltungsgerichtsordnung sind in diesem Bereich, wie auch bei Klagen Privater, ausreichend flexibel, um einen geordneten Verwaltungsvollzug zu ermöglichen.
- 4) Die - altruistische - Verbandsklage im Naturschutzrecht hat keine Präcedenzwirkung. Dies beruht im wesentlichen darauf, daß eine vergleichbare rechtliche und tatsächliche Konstellation im Bereich des öffentlichen Rechts nicht festzustellen ist.

Ausschließlich im Naturschutzrecht treffen folgende Umstände zusammen:

- kein subjektives Betroffensein Privater,
- keine öffentliche Kontrolle durch das Strafrecht (wie z.B. beim Tierschutz),
- keine Wirtschaftsmacht der Interessenverbände,
- hohes Konfliktpotential mit anderen öffentlichen Belangen, die ihrerseits durch subjektive Rechte Privater und/oder Wirtschaftsmacht gestürzt werden,
- Folgen von Rechtsverstößen nicht auffällig, häufig langsam und mit anderen Faktoren wirkend (z.B. Artenschwund und Zerschneidungseffekt),
- Auseinandersetzung erfordert besonderes Fachwissen,
- Quantifizierungsprobleme im Verhältnis zu anderen öffentlichen und privaten Belangen.

- 5) Die Verbandsklage hat, auch nicht indirekt, zu einem Eingriff in die politische Verantwortung der Entscheidungsträger geführt. Sie ist und bleibt ein begrenztes Instrument, die Verwaltungskontrolle auch für das ansonsten ungeschützte Rechtsgut "Natur" auszulösen.